

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

An das Ratsmitglied  
Herrn  
Christian Koch

23.09.2016

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates  
Ihre Anfrage vom 23.08.2016 betr. Wildgartens Hennesenbergstraße

Sehr geehrter Herr Koch,

Ihre kleine Anfrage vom 23.08.2016 betr. Wildgartens Hennesenbergstraße beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:**

Auf welcher rechtlichen Grundlage wird das Angebot des Wildgartens auf der Hennesenbergstraße (Naturschutzgebiet Mühlbachtal) derzeit von Amts wegen reduziert?

**Antwort 1:**

Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NRW, Landschaftsplan des Rhein-Sieg-Kreises Nr. 2, Bornheim. Zuständig ist der Rhein-Sieg-Kreis als Untere Landschaftsbehörde.

**Frage 2:**

Welche Nutzung für den Wildgarten ist perspektivisch noch möglich?

**Antwort 2:**

Alle mit den Verbots- und Gebotsbestimmungen des Landschaftsplans im Naturschutzgebiet „Mühlbachtal“ zulässigen Nutzungen. Federführung und Entscheidung über Zulässigkeiten liegen beim Rhein-Sieg-Kreis, Untere Landschaftsbehörde.

**Frage 3:**

Inwieweit haben sich die Rahmenbedingungen für den Wildgarten seit seiner Errichtung geändert - gibt es einen Bestandsschutz?

**Antwort 3:**

Bestandsschutz gilt über die in der Antwort zu Frage 2) genannten Nutzungen hinaus nach Landschaftsplan nur für die weiteren Nutzungen und Einrichtungen, die zulässigerweise vor Inkrafttreten des Landschaftsplans 1996 bestanden haben.

**Frage 4:**

Welche Alternativen gibt es für die Betreiber des Wildgartens um ihre Arbeit wie bisher fortzusetzen?

**Antwort 4:**

Wechsel auf ein Grundstück, auf dem alle beabsichtigten Nutzungen zulässig sind oder Reduzierung der Arbeit auf Nutzungen und Einrichtungen, die im Naturschutzgebiet „Mühlbachtal“ Bestandsschutz genießen, zulässig oder genehmigungsfähig sind.

**Frage 5:**

Wie beurteilt der Bürgermeister die Bedeutung des Wildgartens unter Berücksichtigung seines naturpädagogischen Programms?

**Antwort 5:**

Der naturpädagogische Ansatz des „Wildgartens“ ist für Kinder und Jugendliche sicher eine interessante Alternative. Dies ist aber unabhängig von der Zulässigkeit solcher Nutzungen im Naturschutzgebiet „Mühlbachtal“ zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez. Alice von Bülow, Beigeordnete